

# Satzung des Angelverein Brenzquell Königsbronn e.V.

Stand: 22.01.2010

## § 1

Am 30. Mai 1969 wurde in Königsbronn der Angelverein gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in 89551 Königsbronn, Kreis Heidenheim. Er wird beim Amtsgericht Heidenheim in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Der Angelverein Brenzquell Königsbronn e.V., mit Sitz in 89551 Königsbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### **4. Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins:**

- a) Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Interessen der Mitglieder als Sportangler.
- b) Schaffung, Erhaltung und Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung einer fischereilichen, weidgerechten Betätigung.
- c) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern, Festsetzung, Einhaltung und Überwachung bestehender gesetzlicher oder vereinsinternen Schonzeiten und Mindestmaße. Schutzmaßnahmen gegen schädigende Einflüsse der Gewässer.

## § 3

### Mitglieder

#### **Mitglieder des Vereins sind :**

- a) Aktive Mitglieder
- b) Jugendliche Mitglieder
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

- a 1) Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, welcher **18 Jahre** alt ist und Antrag auf Aufnahme an den Verein stellt.
- b 1) Jugendliches Mitglied kann jeder Jugendliche werden, welcher das 10. Lebensjahr überschritten hat. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- c 1) Fördermitglied kann jeder Bürger über 18 Jahre werden, welcher Antrag auf Aufnahme stellt. Ein Fördermitglied ist nicht wählbar, hat aber Stimmrecht.
- d 1) Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsangehörige ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind aber beitragsfrei. Der Verein kann auch Gäste aufnehmen, denen jedoch nicht die Rechte von Mitgliedern zustehen.

## § 4

### Aufnahme in den Verein

Über die schriftlichen Aufnahmeanträge auf aktive Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung, wenn diese beantragt wird. Bewerber, welche aus einem Angelverein ausgeschlossen wurden oder wegen Fischwilderei bestraft worden sind, können nicht Mitglied werden. Der Antrag auf Aufnahme gilt als abgelehnt, wenn 1/3 der abgegebenen Stimmen der Anwesenden auf Ablehnung lautet.

Über Anträge auf Fördermitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit, ebenso über die Aufnahmeanträge von Jugendlichen. Ehrenmitglieder werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 5

### **Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Erlaubnisscheine**

Jedes Aktive Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

Jugendliche zahlen erst dann eine Aufnahmegebühr wenn sie von der Jugendmitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft wechseln. Die Jahresbeiträge, sowie die Erlaubnisscheingebühren werden ebenfalls in der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag muß bis spätestens 31. März des laufenden Jahres beim Kassierer abgeliefert oder auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden (**Bringschuld**). Die im Laufe des Jahr eintretenden Mitglieder müssen die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag innerhalb einer Woche nach der Aufnahmebenachrichtigung bezahlen.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Der freiwillige Austritt kann nur zum Quartalsende erfolgen, er sollte einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Todesfall endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres. Bei Ableisten der Wehrpflicht/Ersatzdienst ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei :

1. Übertretung der fischereigesetzlichen Bestimmungen
2. Verstoß gegen die Satzung des Vereins
3. Unehrenhaftigkeit innerhalb und außerhalb des Vereins
4. Beitragsrückstand von einem halben Jahr
5. Verfolgung politischer Ziele im Verein

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Der Fischereierlaubnisschein des Ausgeschlossenen wird eingezogen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## § 7

### **Fischereiberechtigung**

Fischereiberechtigt ist nur derjenige, der sowohl den vom Verein gültigen Erlaubnisschein als auch den amtlichen Jahresfischereischein mit sich führt. Die Mitglieder und Gäste sind berechtigt in den Gewässern zu fischen, welche im Erlaubnisschein eingetragen sind.

## § 8

### Versammlungen des Vereins

Der Verein hält neben der Hauptversammlung Mitgliederversammlungen nach Bedarf ab. In den Mitgliederversammlungen können nur solche Beschlüsse gefasst werden, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

## § 9

### Organe des Vereins

#### Organe des Vereins sind :

Die Jahreshauptversammlung, die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Die Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Termin muss mindestens 14 Tage vorher mit festgelegter Tagesordnung den Mitgliedern bekannt sein. Bekanntmachungsorgan ist das Königsbronner Wochenblatt. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 10 Tage vorher schriftlich bei der Vorstandschaft vorliegen. Sonstige Anträge und Wünsche sind der Versammlung bekannt zu geben. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem muss ersichtlich sein:

- a) Wann und für welchen Tag die Hauptversammlung einberufen wurde.
- b) Das die Tagesordnung rechtzeitig bekanntgegeben wurde.
- c) Die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- d) Jeder Beschluss mit der zahlenmäßigen Angabe der Ja- Stimmen, Nein- Stimmen und der Enthaltungen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für die Mitgliederversammlung. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, welche von der Vorstandschaft oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen wird, ist der Hauptversammlung gleichgestellt.

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 3 Wochen, vom Tage der Antragsstellung an abgehalten werden. Die Mitgliederversammlungen haben die gleiche Rechte wie die Hauptversammlung, jedoch mit der Einschränkung, dass Misstrauensanträge, Abberufung der Vorstandschaft, Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden können.

## § 10

- a ) Die Hauptversammlung Wählt die Vorstandschaft auf die Dauer von 3 Jahren. Sie bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- b) Durch die Hauptversammlung kann der Vorstandschaft das Misstrauen ausgesprochen werden, wenn diese ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung nicht erfüllt.  
Nach Begründung des Misstrauensantrags stimmt die Hauptversammlung über die Annahme geheim ab. Schon bei einfacher Mehrheit muss die Vorstandschaft oder das betreffende Vorstandsmitglied zurücktreten. Die Neuwahlen erfolgen sofort.
- c) Die Hauptversammlung kann Satzungsänderungen oder Ergänzungen mit 2/3 Mehrheit beschließen. Diese müssten dem Amtsgericht Heidenheim angezeigt werden.
- d) Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder beschließen.
- e) Der Hauptversammlung ist über Kasse und Rechnung, sowie über die Kassenprüfung zu berichten. Auch sind der Hauptversammlung im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes die wichtigsten Vorstandsbeschlüsse bekanntzugeben.
- f) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft.

## § 11

### Vorstandschaft

#### Der Gesamtvorstand besteht aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Jugendleiter
- f) den Gewässerwarten

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer werden in der Hauptversammlung geheim gewählt. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Der Jugendleiter und der Gewässerwart werden von der Vorstandschaft vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist stimmberechtigt, die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in einfacher Mehrheit entschieden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Vorstand des Vereins sind laut § 26 BGB der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei der oben genannten sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 12

### Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird durch die Vorstandschaft verwaltet. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, über Ein- und Ausgaben Rechnung zu legen. Der Kassierer kann jährlich über 1000,- DM allein verfügen. Dies gilt nicht für die laufenden Ausgaben des Vereins. Diese brauchen nicht einzeln beschlossen zu werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## § 13

### Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist bei der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt bei einer zweiten Versammlung die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen darf bei Auflösung des Vereins nur für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Das Vereinsvermögen fällt daher dem deutschen Roten Kreuz zu.

## § 14

### Gelten der gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht

Sollte aus irgendeinem Rechtsgrund eine Bestimmung dieser Satzung rechts unwirksam sein, so werden hierdurch die übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Anstelle der rechts unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung beim Amtsgericht Heidenheim in Kraft.